

1. ANWENDUNG DER LINDNER-QUALITÄTSSICHERUNGS-VORSCHRIFT

- 1.1. LIEFERUNGEN AN LINDNER: Die QSV gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die auf Bestellungen von Lindner basieren, die während der Dauer der QSV abgegeben und vom Lieferanten angenommen wurden.
- 1.2. LIEFERUNGEN AN DRITTE: Die QSV gilt auch für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die während der Dauer der QSV auf Bestellungen von Lindner oder den Spezifikationen von Lindner basieren und an einen Dritten geliefert werden.
- 1.3. ZIELSETZUNG: Die QSV hat die ständige Verbesserung der Qualität der Produkte sowie der Performance zum Ziel. Neben den gemeinsam angestrebten „Null-Fehler-Qualitätsziel“ soll es durch die QSV auch zu einer kontinuierlichen Kostenoptimierung und einer 100-%-igen Liefertreue kommen.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.1. ANSPRECHPARTNER: Die Vertragsparteien geben schriftlich jeweils einen Qualitätsbeauftragten samt Stellvertreter und deren elektronische Kontaktadressen bekannt, die die Durchführung der QSV übernehmen und dazu berechtigt sind, rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben, soweit diese Rechte und Pflichten aus der QSV betreffen.

Ein Wechsel der Ansprechpartner ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 2.2. SCHRIFTLICHKEIT: Wenn in gegenständlicher QSV Schriftlichkeit gefordert wird, so wird diesem Formerfordernis – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – durch Übermittlung einer E-Mail von dem Ansprechpartner einer Vertragspartei an den Ansprechpartner der anderen Vertragspartei genüge getan. Ausgenommen hiervon sind jedenfalls der Abschluss und Änderungen der QSV, für die das Schriftformgebot nach Punkt 11.1. einzuhalten ist, sowie jene Dokumente, die die Lieferung begleiten und/oder im Original auszuhändigen sind.

Als Zustellungszeitpunkt gilt jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag, wobei Samstage nicht als Werktage gelten.

- 2.3. BEGINN, DAUER UND KÜNDIGUNG DER QSV: Die QSV tritt mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die QSV kann jederzeit durch eine neue, vom Lieferanten anerkannte Version ersetzt werden.

3. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS QUALITÄTSMANAGEMENT UND DEN UMWELTSCHUTZ

- 3.1. ISO-ZERTIFIZIERUNG: Um die einwandfreie Qualität der Produkte und Leistungen zu gewährleisten, muss der Lieferant nachweislich über ein adäquates Qualitätsmanagementsystem (in der Folge vereinfacht kurz als „QMS“ bezeichnet) nach ISO 9001 in der jeweils aktuellen Fassung verfügen und die Produkte entsprechend den

Regeln dieses QMS entwickeln, herstellen und prüfen bzw. die Leistungen entsprechend den Regeln dieses QMS erbringen.

- 3.2. WEITERE ZERTIFIZIERUNG: Neben einer Zertifizierung nach ISO 9001 können produktbezogen noch weitere Anforderungen an das QMS des Lieferanten durch Lindner gestellt werden, die schriftlich (insbesondere durch die Bestellspezifikation) vereinbart werden.

- 3.3. VORLAGE DER ZERTIFIZIERUNG: Der Nachweis über Einrichtung und Funktion des QMS ist durch gültige Zertifikate einer akkreditierten Institution zu erbringen. Diese/-s Zertifikat/-e sind Lindner unaufgefordert vor Ausführung des Auftrages vorzulegen. Aktualisierungen und Erlöschen eines Zertifikats sind unmittelbar nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes unaufgefordert Lindner schriftlich bekannt zu geben. Der Lieferant hat Lindner auf jederzeit mögliches, schriftliches Verlangen das/die Zertifikat/-e binnen sieben Werktagen vorzulegen.

- 3.4. AUSNAHME VON ISO ZERTIFIZIERUNG: Lindner behält sich das Recht vor, eine Zertifizierung nach ISO 9001 dann nicht für die Aufnahme in die „qualifizierte Lieferantenliste“ zu verlangen, wenn durch eine vorangegangene, von Lindner durchgeführte Kontrolle des QMS des Lieferanten Lindner zu der Ansicht gelangt, dass in einem ausreichenden Ausmaß sichergestellt ist, dass das QMS des Lieferanten dem von Lindner geforderten Standard entspricht.

- 3.5. AUSRICHTUNG QMS: Das QMS ist vorschriftsgemäß darauf auszurichten, Risiken zu erkennen, Fehler durch entsprechende Analysen zu vermeiden sowie Fehlerursachen ehestmöglich zu identifizieren und dauerhaft abzustellen, sodass es zu einer kontinuierlichen Qualitäts-, Produkt- und Produktionsprozessverbesserung kommt.

- 3.6. ANFORDERUNGEN AN UMWELTSCHUTZ: Ziel der Vertragsparteien ist es, mögliche negative Auswirkungen eigener und zugekaufter Produkte auf Mensch und Umwelt auszuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich daher, die einschlägigen, aktuellen Gesetze und Verordnungen einzuhalten; demgemäß müssen die von ihm verwendeten Materialien sowie deren Inhaltsstoffe den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Umwelt, Sicherheit und Recycling entsprechen. Sofern erforderlich und/oder schriftlich vereinbart, sind auch darüberhinausgehende Anforderungen auf Basis von Kundennormen oder Zeichnungsangaben zu erfüllen.

Eine Zertifizierung des Lieferanten nach ISO 14001 ist wünschenswert und wird von Lindner im Rahmen der Lieferantenbewertung zur „qualifizierten Lieferanteliste“ berücksichtigt.

4. PRODUKTIONSVERANTWORTLICHKEIT UND BEAUFTRAGUNG VON SUBLIEFERANTEN

- 4.1. LIEFERANT: Der Lieferant ist nach Maßgabe der jeweils getroffenen, schriftlichen Vereinbarung und der darin enthaltenen technischen Unterlagen für die sach-, spezifikations- und qualitätsgerechte sowie fehlerfreie

- Ausführung der Produkte und Leistungen verantwortlich. Gleiches gilt für die Steuerung und Durchführung des Produktionsprozesses. Außerdem ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Produkte und Leistungen den aktuellen gesetzlichen Regelungen entsprechen und – soweit erforderlich und/oder vereinbart – eine gültige Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft aufweisen.
- 4.2. **PRÜFPFLICHT UNTERLAGEN:** Der Lieferant ist nach Erhalt der technischen Unterlagen (z.B.: Zeichnungen, CAD-Daten, Werkstoffspezifikationen, Lasten- und Pflichtenheft, etc.) dazu verpflichtet, diese unverzüglich und eigenverantwortlich auf Vollständigkeit, Klarheit, Korrektheit, Realisierbarkeit, Tauglichkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck, Vereinbarkeit mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen und Abweichungen vom Muster zu überprüfen. Erkennt der Lieferant dabei Mängel, Risiken und/oder Verbesserungsmöglichkeiten, so hat er diese Lindner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Benötigt der Lieferant weitere Informationen und/oder technische Unterlagen, so hat er diese bei Lindner oder gegebenenfalls beim Kunden direkt – bei gleichzeitiger, schriftlicher Information von Lindner – anzufordern.
- 4.3. **ANFORDERUNG AN MITARBEITER:** Die Mitarbeiter des Lieferanten müssen durch geeignete Schulungsmaßnahmen ausreichend für ihr jeweiliges Aufgabengebiet qualifiziert sein. Der Lieferant hat entsprechende Schulungsnachweise seiner Mitarbeiter zu führen und diese auf jederzeit mögliches, schriftliches Verlangen von Lindner binnen sieben Werktagen vorzulegen.
- 4.4. **ANFORDERUNGEN AN SUBLIEFERANTEN:** Wurden von Lindner keine Sublieferanten vorgegeben, so darf der Lieferant – sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – nur solche Sublieferanten wählen, die zumindest ISO 9001 zertifiziert sind. Der Nachweis der Zertifizierung ist durch gültige Zertifikate einer akkreditierten Institution zu erbringen, die auf jederzeitiges, schriftliches Verlangen von Lindner binnen sieben Werktagen vom Lieferanten vorzulegen sind. Ausnahme von der verpflichteten ISO 9001 Zertifizierung, sind in 3.4 beschrieben und gelten auch für Sublieferanten.
- 4.5. **QSV FÜR SUBLIEFERANT:** Der Lieferant ist verpflichtet, die in der QSV festgelegten Anforderungen, Rechte und Pflichten auch mit seinem Sublieferanten zu vereinbaren und die Einhaltung der QSV – ungeachtet des zu Punkt 4.8. Vereinbarten - zu überwachen.
- 4.6. **ZUSTIMMUNG VON LINDNER ZU SUBLIEFERANT:** Der Lieferant darf Aufträge von Lindner nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von Lindner an Sublieferanten vergeben. Darüber hinaus hat der Lieferant seine Sublieferanten durch eine gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarung zur vertraglichen Geheimhaltung zu verpflichten.
- 4.7. **ÜBERMITTLUNG UNTERLAGEN AN SUBLIEFERANT:** Der Lieferant hat sämtliche für den Subauftrag relevanten Informationen und technischen Unterlagen in der jeweils letztgültigen Fassung (in der etwaige Änderungen bereits berücksichtigt sind) dem Sublieferanten zur Verfügung zu stellen. Der Sublieferant ist insbesondere auch zur Prüfung der Unterlagen gemäß Punkt 4.2. verpflichtet.
- 4.8. **AUDITRECHTE BEI SUBLIEFERANT:** Lindner hat das Recht, die unter Punkt 8. dargestellten Auditrechte auch beim Sublieferant wahrzunehmen. Der Lieferant ist daher dazu verpflichtet, auch die Wahrnehmung dieser Rechte beim Sublieferanten durch Lindner durch vertragliche Vereinbarung zu ermöglichen.
- 4.9. **HAFTUNG FÜR SUBLIEFERANT:** Auch bei Beauftragung von Sublieferanten bleibt der Lieferant im Verhältnis zu Lindner uneingeschränkt verantwortlich für die Erfüllung aller Vertragspflichten. Demgemäß hat der Lieferant ein Verschulden der Sublieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- 5. MASSNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG**
- 5.1. **QUALITÄTSSTANDARD:** Der geforderte Qualitätsstandard wird grundsätzlich durch die jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen, Spezifikationen, Zeichnungen und durch die QSV festgelegt und kann durch Rückstellmuster (beidseitige Freigabe), Freigabemuster, Foto oder – sofern sinnvoll – auch in schriftlicher Form ergänzt werden. Die Verpflichtungen gemäß Punkt 4.2. bestehen auch in Bezug auf von Lindner bekannt gegebene Spezifikationen, gelangen sohin uneingeschränkt zur Anwendung.
- 5.2. **HERSTELLBARKEITSANALYSE:** Der Lieferant hat vor Auftragsannahme festzustellen, ob die von Lindner bestellten Produkte und/oder Leistungen mit den vereinbarten Spezifikationen, in der vereinbarten Menge prozesssicher unter Einhaltung der vereinbarten Qualitäts- und Kostenziele sowie der vereinbarten Liefertermine (inkl. Erstmustertermin) hergestellt/erbracht werden können.
- Mit Auftragsannahme bestätigt der Lieferant, die so dargestellten Parameter geprüft zu haben und einhalten zu können.
- 5.3. **PRODUKT- UND PRODUKTIONSFREIGABEVERFAHREN:** Der Lieferant ist verpflichtet, vor Beginn der erstmaligen Serienproduktion und/oder -lieferung oder nach Änderungen gemäß Punkt 5.7. – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – ein Produkt- und Produktionsfreigabeverfahren nach ISO 9001:2015 (Punkt 7.5.2.) oder PPAP durchzuführen und sämtliche darin angeführten Nachweise zu erbringen.
- 5.4. **HERSTELLUNG VON ERSTMUSTERN:** Für das Produkt- und Produktionsfreigabeverfahren gemäß Punkt 5.3. sind unter anderem die Produkte als eindeutig gekennzeichnete Erstmuster samt Erstmusterprüfbericht und alle zur jeweiligen Vorlagestufe gehörenden Nachweisdokumente an Lindner zu übergeben. Die konkreten Qualitäts- und Quantitätsanforderungen an das/die Erstmuster werden von Lindner in der Bestellung definiert und sind die Produkte, die als Erstmuster an Lindner übergeben werden, vollständig unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, etc.) zu fertigen und zu prüfen.
- 5.5. **VERBINDLICHKEIT DER ERSTMUSTERTERMINE:** Der von Lindner bei der (Erstmuster-) Bestellung bekanntgegebene Liefertermin ist vom Lieferanten verbindlich einzuhalten, da andernfalls die Serienfertigung gefährdet wird und es hierdurch insbesondere zu einem Verspätungsschaden kommen kann.
- 5.6. **FREIGABE DER SERIENPRODUKTION:** Erst nach Prüfung der Erstmuster durch Lindner und Übermittlung einer schriftlichen Freigabebestätigung an den Lieferanten gilt die Serienproduktion seitens Lindner als genehmigt.
- 5.7. **ÄNDERUNG VON PRODUKT ODER PRODUKTIONSPROZESS:** Beabsichtigt der Lieferant die Änderung qualitätsrelevanter Bereiche seines QMS, des Produkts, des Produktionsprozesses oder der Verpackung insbesondere durch Adaption von Material, Ausführung, Zulieferern, Fertigungs- oder Prüfverfahren, hat er Lindner hierüber schriftlich zu informieren und sich die beabsichtigten Änderungen durch Lindner vor deren Umsetzung schriftlich genehmigen zu lassen. Eine genehmigungspflichtige Änderung liegt bereits dann vor, wenn von dem Produktions-

und/oder Prüfprozess des freigegebenen Erstmusters in irgendeiner qualitätsrelevanten Form abgewichen wird.

Der Lieferant hat Lindner über die Änderung so rechtzeitig zu informieren, dass Lindner ausreichend Zeit hat, die beabsichtigte oder notwendige Änderung dahingehend zu prüfen, ob sich diese nachteilig auswirken könnte. Für einen etwaigen Verzug, der sich aus einer verzögerten Benachrichtigung durch den Lieferanten ergibt, hat dieser zu haften.

Nach Genehmigung der Änderung durch Lindner ist neuerlich das Produkt- und Produktionsfreigabeverfahren gemäß den Punkten 5.3. bis 5.6. zu durchlaufen, sofern nicht mit Lindner schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

- 5.8. **PRÜFPFLICHT PROZESS:** Der Lieferant hat ein System zu unterhalten, mit dem interne sowie externe Qualitätsinformationen gesammelt, bewertet und Fehlerursachen ermittelt werden. Daraus gewonnene Erkenntnisse dienen der Ausarbeitung und Durchführung nachhaltiger Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlerursachen, um deren erneutes Auftreten dauerhaft zu verhindern. Die konkreten Prüfmerkmale, -umfänge und -verfahren zu den von Lindner im Auftrag gegebenen Produkten bzw. Leistungen werden in den technischen Unterlagen festgelegt und sind diese Parameter für den Lieferanten verbindlich. Lindner ist berechtigt, ein Mindestmaß an Prüfhäufigkeiten festzulegen. Die Aufzeichnungen zu den durchgeführten Prüfungen an den Produkten und/oder Leistungen sind in schriftlicher Form mit jeder Lieferung an Lindner mit zu übermitteln.
- 5.9. **AUSNAHME VON DER PRÜFPFLICHT:** Von den durch Lindner in den technischen Unterlagen festgelegten Prüfparametern darf nur mit schriftlicher Genehmigung von Lindner abgewichen werden. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, ist Lindner berechtigt, ohne weitere Prüfung und unabhängig von der Qualität der gelieferten Produkte, diese an den Lieferanten zur Durchführung der Prüfung zu übersenden, wobei sämtliche dabei anfallenden Kosten vom Lieferanten zu tragen sind. Ist eine nachträgliche Prüfung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, hat der Lieferant auf seine Kosten neue, vereinbarungsgemäß geprüfte Produkte herzustellen und an Lindner zu liefern. Lindner ist in einem solchen Fall sohin nicht verpflichtet, die nicht vertragskonform geprüften Produkte abzunehmen. Vielmehr ist Lindner berechtigt, solche Produkte an den Lieferanten zurück zu stellen und die Lieferung vertragskonform hergestellter Produkte zu verlangen.
- 5.10. **ANFORDERUNGEN AN PRÜFMITTEL UND -GERÄT:** Die vom Lieferanten eingesetzten Prüfmittel und -geräte (hierzu zählen auch Fertigungseinrichtungen, die als Prüfmittel oder -gerät verwendet werden) müssen gemäß ihren technischen Spezifikationen ausreichend genau, zuverlässig, einsatzfähig und geeignet für die vorgesehene Prüfung sein. Durch eine systematisch geplante Kalibrierung, Überprüfung, Überwachung, Instandhaltung und Verwaltung hat der Lieferant sicherzustellen, dass nur jene Prüfmittel und -geräte zum Einsatz kommen, die diese Voraussetzungen erfüllen und nicht fehlerhaft und/oder abgelaufen sind. Lindner sind auf jederzeitig mögliches Verlangen die schriftlichen Nachweise zur durchgeführten Kalibrierung und Überprüfung unverzüglich, jedenfalls binnen drei Werktagen, vom Lieferanten vorzulegen.
- 5.11. **PRODUKTABWEICHUNGEN:** Bei Abweichungen von den vereinbarten Produkt- und/oder Leistungsspezifikationen (z.B.: von den technischen Unterlagen, Zeichnungen, Materialien, etc.) oder vom freigegebenen Produktionsprozess hat der Lieferant – sofern keine Verschrottung der diesbezüglichen Produkte vorgenommen

wird – vor Auslieferung der Produkte eine Sonderfreigabe bei Lindner schriftlich zu beantragen, wobei in einem auch die relevanten Daten und Fakten offenzulegen sind.

Erteilt Lindner keine Sonderfreigabe, sind die betroffenen Produkte auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.

- 5.12. **SONDERFREIGABE:** Nur wenn Lindner schriftlich eine Sonderfreigabe erteilt, ist der Lieferant berechtigt, die Produktion fortzusetzen und die betreffenden Produkte an Lindner auszuliefern, wobei die von der Sonderfreigabe umfassten Produkte eindeutig zu kennzeichnen sind.

Eine Sonderfreigabe gilt stets nur für die konkret bestimmten Produkte bzw. Leistungen und entfaltet für zukünftige, davon nicht umfasste Lieferungen keinerlei Wirkung.

- 5.13. **FEHLERHAFTHEIT PRODUKTE:** Ergibt sich im Rahmen des Prüfungsprozesses, dass ein Produkt derart fehlerhaft ist, dass es für den vorgesehenen Verwendungszweck untauglich ist, hat es der Lieferant unverzüglich auszusortieren, zwischenzulagern und Lindner hierüber zu informieren.

Lindner kommt das Wahlrecht zu, das/die fehlerhafte/-n Produkt/-e auf Kosten und Risiko des Lieferanten nachbessern oder verschrotten zu lassen und hat der Lieferant bis zur Entscheidung hierüber das/die betroffene/-n Produkt/-e gesondert auf eigene Kosten zwischenzulagern.

- 5.14. **AUSLIEFERUNG ABWEICHENDER/FEHLERHAFTER PRODUKTE:** Wenn fehlerhafte Produkte (Punkt 5.13.), Produkte mit Produktabweichungen gemäß Punkt 5.11., oder auch nur fehlerverdächtige Produkte bereits an Lindner ausgeliefert wurden, ist Lindner hiervon umgehend schriftlich zu verständigen und über mögliche Folgeprobleme aufzuklären. Lindner wird sodann die Sachlage prüfen und dem Lieferanten die weitere Vorgehensweise schriftlich mitteilen (siehe Punkt 7.1.); Lindner kommen auch diesfalls die unter Punkt 5.11. – 5.13. eingeräumten Rechte zu. Dadurch entstehenden Kosten (z.B.: Versandkosten) hat der Lieferant zu tragen, wobei darüberhinausgehende Ansprüche von Lindner nicht berührt werden.

Ist der Lieferant nicht in der Lage, die Qualitätsabweichungen zu beheben, hat er hierüber Lindner unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die Produktion sowie Lieferung bis zum Erhalt einer anderslautenden, schriftlichen Anweisung von Lindner einzustellen.

- 5.15. **HAFTUNG FÜR ABWEICHENDE/FEHLERHAFTHEIT PRODUKTE:** Der Lieferant haftet auch bei einer nach Punkt 5.12. erteilten Sonderfreigabe oder bei einem nach Punkt 5.13. erteilten Auftrag zur Nachbesserung für die Qualität der von ihm gelieferten Produkte und bleiben demgemäß sämtliche Rechte von Lindner wegen der Lieferung eines mangelhaften Produkts aufrecht. Bei Entsorgung abweichender oder fehlerhafter Produkte hat der Lieferant auf seine Kosten neue Produkte herzustellen und zu liefern; etwaige Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung bleiben hiervon unberührt.

- 5.16. **FESTLEGUNG VON KENNZAHLEN FÜR FEHLERRATEN:** Der Lieferant ist verpflichtet, Qualitätskennzahlen zu ermitteln, die seine Produktfertigungsprozesse und sein Leistungsniveau darstellen und diese auf jederzeit mögliches, schriftliches Verlangen von Lindner unverzüglich, jedenfalls binnen drei Werktagen, offenzulegen. Lindner ist jederzeit berechtigt, Qualitätskennzahlen und deren Berechnungsmethode dem Lieferanten vorzugeben, die sodann – wird keine andere Frist bestimmt - binnen sieben Werktagen vom Lieferanten zu ermitteln und offenzulegen sind.

- 5.17. LIEFERTREUE: Der Lieferant hat ein System zu unterhalten, mit welchem die Möglichkeit der Einhaltung der Produktion und Lieferung vereinbarten Liefermengen zu den vereinbarten Lieferterminen überwacht wird. Stellt sich im Rahmen der Prüfung heraus, dass die bestellte Liefermenge nicht zum vereinbarten Termin geliefert werden kann, so ist Lindner hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.18. WARENAUSGANGSPRÜFUNG: Der Lieferant hat vor Auslieferung durch entsprechende Prüfung sicherzustellen, dass das Produkt den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen entspricht. Für die Prüfungen sind die in Punkt 5.8 definierten technischen Unterlagen heranzuziehen, sowie der Prüfbericht im Zuge der Lieferung an Lindner zu übermitteln. Weitere Endprüfungen werden nötigenfalls mit Lindner schriftlich vereinbart.

6. TRANSPORT UND WARENEINGANGSPRÜFUNG

- 6.1. TRANSPORTMITTEL UND BELADUNG: Der Lieferant ist für den Transport der Produkte verantwortlich, ausgenommen Transporte die vom Unternehmen Lindner organisiert werden, wobei jedoch für die Fachgerechte Beladung immer der Lieferant verantwortlich ist. Er hat demgemäß dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte nur auf geeigneten Transportmitteln verladen werden und es beim Verladevorgang sowie bei der Transportsicherung zu keinen Beschädigungen an den Produkten kommt.

Die verwendeten Transportmittel dürfen jedenfalls nicht offen, müssen aber ab planbar und mit Kran und Stapler von hinten, oben und beiden Seiten be- sowie entladbar sein. Bei der Verladung von großen Produkten ist insbesondere darauf zu achten, dass eine (Kran-)Entladung von oben und hinten möglich ist.

- 6.2. TRANSPORT UNLACKIERTER PRODUKTE: Der Lieferant hat bei unlackierten, blanken Produkten und schlechten Witterungsverhältnissen – sohin insbesondere in den Wintermonaten – dafür zu sorgen, dass der Transport der Produkte in geschlossenen Planenzügen erfolgt. Durch eine ordnungsgemäße Verladung ist Transportschäden vorzubeugen.
- 6.3. TRANSPORT LACKIERTER PRODUKTE: Der Lieferant hat beim Transport von lackierten Produkten insbesondere dafür zu sorgen, dass die Lackschicht nicht beschädigt wird. Hierzu sind Unterlagen und Schutzmatte zu verwenden, wobei darauf zu achten ist, dass das verwendete Material an den Kontaktstellen nicht mit dem Lack verklebt.
- 6.4. TRANSPORT VON KLEINTEILEN: Der Lieferant hat beim Transport von Kleinteilen dafür zu sorgen, dass diese nach Sorten getrennt und beschrieben werden. Auch muss auf der Verpackung aller Kleinteile vom Lieferanten die „Lindner Ident-Nummer“ aufgebracht werden.
- 6.5. LIEFERSCHEIN: Lindner ist nicht verpflichtet, Lieferungen ohne dazugehörigen Lieferschein anzunehmen und kann demgemäß die Annahme verweigern. Für einen daraus resultierenden Schaden (z.B.: zusätzliche Lieferkosten, Verspätungsschaden) haftet der Lieferant. Die auf dem Lieferschein angeführten Artikel müssen in Stückzahl und Art den tatsächlich angelieferten Artikeln entsprechen. Die Richtigkeit der Lieferscheine ist daher vor der Auslieferung vom Lieferanten mit besonderer Sorgfalt zu überprüfen.
- 6.6. WARENEINGANGSPRÜFUNG: Lindner wird die angelieferten Produkte bei der Wareneingangsprüfung lediglich darauf prüfen, ob Menge und Ware der Bestellung entsprechen und ob äußerlich erkennbare Mängel oder äußerliche Transport- sowie Verpackungsschäden vorliegen. Dabei entdeckte Schäden oder Mängel werden von Lindner unverzüglich,

jedenfalls binnen drei Werktagen ab Feststellung, schriftlich dem Lieferanten angezeigt.

- 6.7. AUFTRETEN WEITERER MÄNGEL: Lindner wird die gelieferten Produkte nach den Gegebenheiten eines dem gewöhnlichen Standard entsprechenden Geschäftsablaufs, fertigungsbegleitend überprüfen und erkannte Mängel binnen sieben Werktagen ab Feststellung entsprechend Punkt 7.1. dem Lieferanten anzeigen. Eine darüberhinausgehende Prüfpflicht hat Lindner gegenüber dem Lieferanten nicht und verzichtet der Lieferant darauf, den Einwand der Verletzung der Rügepflicht (§ 377 UGB) zu erheben.
- 6.8. HAFTUNG FÜR MÄNGEL UND MÄNGELFOLGESCHÄDEN: Der Lieferant haftet für Mängel am Produkt und die daraus resultierenden Mängelfolgeschäden. Der Lieferant hat somit Lindner jedenfalls die Lindner aufgrund eines mangelhaften Produktes entstandenen Kosten (z.B.: der Mängelanzeige, für Lieferungen, etc.) und den erlittenen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende Ansprüche (z.B.: auf Leistung einer Pönale) bleiben hiervon unberührt.

7. BERICHTSWESEN UND REKLAMATIONSPROZESS

- 7.1. REKLAMATION: Lindner bringt dem Lieferanten Beanstandungen in Form eines schriftlichen Reklamationsberichts zur Kenntnis. Im Reklamationsbericht dokumentiert Lindner den/die aufgetretenen Mangel/Mängel und kann die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der abweichenden (Punkt 5.11.) oder fehlerhaften Produkte (Punkt 5.13.) bereits bekannt geben. Auch hat Lindner das Recht, die anzuwendende Berichtsform (8D-Report, 5D-Report oder 5-Why-Analyse) und die zu ergreifenden Korrektur- und Präventivmaßnahmen verbindlich für den Lieferanten festzulegen. Die so dargelegten Rechte auf Bekanntgabe der weiteren Vorgehensweise und verbindlichen Festlegung der zu ergreifenden Korrektur- und Präventivmaßnahmen kann Lindner auch nach Übermittlung des Reklamationsberichts durch eine schriftliche Mitteilung wahrnehmen.
- 7.2. REKLAMATIONSANALYSE: Der Lieferant ist sodann verpflichtet, eine Reklamationsanalyse durchzuführen und geeignete Korrektur- und Präventivmaßnahmen durch 8D-Report, 5D-Report oder 5-Why-Analyse zu erarbeiten; dies binnen zehn Werktagen ab Zugang des Reklamationsberichts.

Auch sind innerhalb der so festgesetzten Frist die von Lindner vorgeschriebenen Korrektur- und Präventivmaßnahmen sowie die von Lindner bekannt gegebenen Vorgehensweise hinsichtlich der abweichenden (Punkt 5.11.) oder fehlerhaften Produkte (Punkt 5.13.) vom Lieferanten umzusetzen.

- 7.3. REKLAMATIONSANALYSE OHNE REKLAMATION: Der Lieferant hat eine Reklamationsanalyse nach Punkt 7.2. auch dann durchzuführen, wenn im Rahmen des internen Prüfungsprozesses abweichende (Punkt 5.11.) oder fehlerhafte Produkte (Punkt 5.13.) festgestellt wurden. Die Frist hierfür beträgt zehn Werktagen ab Bekanntwerden und hat der Lieferant hierüber Lindner umgehend schriftlich zu verständigen und die Reklamationsanalyse zu übermitteln.
- 7.4. UMSETZUNG KORREKTUR- UND PRÄVENTIVMASSNAHMEN: Die nach Punkt 7.2. erarbeiteten Korrektur und Präventivmaßnahmen sind innerhalb angemessener Frist, jedenfalls binnen zehn Werktagen, umzusetzen und ist Lindner über die ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu informieren.
- 7.5. WAHLRECHT MÄNGELBESEITIGUNG: Lindner kommt das Wahlrecht zu, die Verbesserung des Mangels/der Mängel

vom Lieferant durchführen zu lassen oder selbst für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten – auch durch Dritte – zu sorgen. Die daraus resultierenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8. AUDITRECHTE UND DOKUMENTATIONSPFLICHT

- 8.1. AUDITRECHT: Unabhängig davon, ob eine Zertifizierung gemäß 3.1. und 3.2. oder eine Ausnahmereglung gemäß 3.4. vorliegt, kommt Lindner jederzeit das Recht zu, beim Lieferanten zu überprüfen, ob die in der QSV getroffenen Vereinbarungen umgesetzt wurden und ob die Prozesse sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten den Anforderungen von Lindner gerecht werden. Dieses Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Mitarbeitern von Lindner, dessen zur Verschwiegenheit verpflichteten Kunden und/oder Beauftragten – sofern diese in keinem Wettbewerb mit dem Lieferanten stehen – Zutritt zu sämtlichen Bereichen aller Einrichtungen auf jeder relevanten Ebene der Lieferkette, die an dem betreffenden Auftrag beteiligt sind, zu gewähren und alle relevante Aufzeichnungen ungesäumt zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer eines solchen Audits stellt der Lieferant einen qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung.

Lindner wird Audits nach diesem Vertragspunkt dem Lieferanten mindestens drei Werktage zuvor schriftlich anzukündigen

- 8.2. EXTERNE AUDITOREN: Der Lieferant räumt externen Auditoren, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z.B.: Behörden, Prüf- und Zertifizierungsstellen) ein Audit- bzw. Inspektionsrecht im Umfang des Punktes 8.1. ein und verpflichtet sich, die Ergebnisse sowie allenfalls zu ergreifende korrektive Maßnahmen Lindner schriftlich mitzuteilen.
- 8.3. VERBESSERUNGSPFLICHT: Sollte Lindner im Rahmen der durchzuführenden Audits Abweichungen von den vereinbarten Standards und/oder den Anforderungen an die Qualitätssicherungsmaßnahmen feststellen und/oder eine oder mehrere Notwendigkeiten zur Verbesserung beim Lieferanten oder Sublieferanten erkennen, so verpflichtet sich der Lieferant, gemeinsam mit Lindner umgehend, jedenfalls binnen 14 Werktagen ab schriftlicher Bekanntgabe der Abweichungen bzw. Verbesserungsnotwendigkeit, einen Maßnahmenplan zu erarbeiten und innerhalb der von Lindner zu setzenden Frist die so erarbeiteten Maßnahmen umzusetzen. Sollte keine Frist gesetzt worden sein, so ist/sind die Maßnahme/-n binnen einer angemessenen Frist, jedenfalls binnen dreißig Tagen ab Ausarbeitung des Maßnahmenplans, umzusetzen.
- 8.4. QUALITÄTSVERANTWORTUNG: Durch die so dargestellten Auditrechte und Verbesserungspflichten wird der Lieferant nicht von der ihm obliegenden Qualitätsverantwortung entbunden. Darüberhinausgehende Rechte von Lindner – insbesondere wegen der Lieferung mangelhafter Waren – bleiben hiervon unberührt.
- 8.5. DOKUMENTATIONSPFLICHT: Der Lieferant dokumentiert in adäquater Art und Weise die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der ermittelten Messwerte und Prüfergebnisse. Auch sämtliche Änderungen am Produkt und Produktionsprozess sind vom Lieferanten in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Der Lieferant organisiert die zeitgerechte Bereitstellung aller erforderlichen Daten und Dokumente (einschließlich externer Dokumente wie z.B. Normen und

Kundenzeichnungen) in Verfahrensweisungen und setzt diese wirksam um.

- 8.6. VORGABEN AN DOKUMENTATION: Vom Lieferanten sind die Produktions- und Prüfunterlagen so zu führen, dass sie der jeweiligen Lieferung eindeutig zugeordnet werden können. Hierzu müssen die Unterlagen nähere Angaben zur Bestellnummer von Lindner, Position im Auftrag, Materialnummer, Werkstoffbezeichnung und – sofern zutreffend – weitere Zusätze wie Lackierung, Glanzgrad, Schichtdicke oder Ähnliches enthalten. Alle Ausfertigungen der Produktions- und Prüfunterlagen müssen die Unterschriften der dafür autorisierten Personen aufweisen.
- 8.7. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT: Der Lieferant hat die unter Punkt 8.5. bezeichneten Dokumente und Aufzeichnungen sowie Musterprodukte geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt während aufrechter Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien grundsätzlich zehn Jahre ab Erst- bzw. Produktionsdatum und dürfen vor Ablauf dieser Frist die Dokumente, Aufzeichnungen und Musterprodukte nur mit schriftlicher Zustimmung von Lindner vernichtet werden. Auf jederzeit mögliches Verlangen von Lindner hat der Lieferant die Dokumente, Aufzeichnungen und/oder Musterprodukte zu vernichten und/oder an Lindner zu übergeben; dies binnen einer Frist von sieben Werktagen.
- 8.8. OFFENLEGUNGSPFLICHT: Der Lieferant ist verpflichtet, auf jederzeit mögliches, schriftliches Verlangen von Lindner unverzüglich Einsicht in die unter Punkt 8.5. dargestellten Dokumente und Aufzeichnungen, sowie zu bauteilspezifischen Qualitätsaufzeichnungen (u. a. auch Materialzeugnisse, etc.) zu gewähren und die Produktmuster auszuhändigen. Die Originalunterlagen verbleiben grundsätzlich beim Lieferanten, jedoch ist Lindner jederzeit berechtigt, eine Kopie der unter Punkt 8.5. bezeichneten Dokumente und Aufzeichnungen zu verlangen, die der Lieferant binnen drei Werktagen ab schriftlicher Aufforderung per E-Mail zu übermitteln hat.

9. SANKTIONENKATALOG

- 9.1. RÜCKTRITTSRECHT: Kommt der Lieferant seinen in gegenständlicher QSV vereinbarten Pflichten, insbesondere den Vorlage-, Auskunfts-, Prüf-, Dokumentations- und Verbesserungspflichten, nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, so ist Lindner unter Setzung einer angemessenen Nachfrist dazu berechtigt, vom gesamten Auftrag oder Teilen denselben zurückzutreten. Für einen daraus resultierenden Schaden (z.B.: zusätzliche Lieferkosten, Verspätungsschaden) haftet der Lieferant und bleiben darüberhinausgehende Ansprüche hiervon unberührt.
- 9.2. PÖNALE VERBESSERUNGSPFLICHT: Kommt der Lieferant seiner Verbesserungspflicht nach Punkt 8.3. nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, so ist er auf Verlangen von Lindner verpflichtet, an Lindner eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % seines (mit Aufträgen von Lindner erzielten) Nettjahresumsatzes zu bezahlen.
- 9.3. PÖNALE QUALITÄTSKENNZAHL: Am Ende eines jeden Geschäftsjahres errechnet Lindner eine Qualitätskennzahl ($\text{Reklamationskosten} \div \text{Umsatz} * 100$) hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten. Übersteigt die reale Qualitätskennzahl den Wert von 1,5%, hat der Lieferant die aufgelaufenen Reklamationskosten an Lindner als Gutschrift zu bezahlen. Die Pönalzahlung bei Überschreitung der Qualitätskennzahl beläuft sich zudem auf 5% des mit Lindner erzielten Jahresumsatzes.

- 9.4. REKLAMATIONSBEARBEITUNGSKOSTEN: Für jede Reklamation hat der Lieferant einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 150,00 € an Lindner zu leisten. Dauert die Reklamationsbearbeitung länger als eine Stunde, so ist Lindner berechtigt, an den Lieferanten einen zusätzlichen Stundensatz pro angefangene Stunde zu verrechnen. Dieser Stundensatz beläuft sich auf 70,00 €.
- 9.5. HERABSTUFUNG LIEFERANTENBEWERTUNG: Insbesondere Verstöße gegen die vereinbarten Pflichten der QSV, (wiederholt) zu niedrige Qualitätskennzahlen und Lieferverzögerungen führen zu einer Herabstufung des Lieferanten in der „qualifizierten Lieferantenliste“ und sohin zu einer Verringerung des Auftragsvolumens.
- 9.6. WEITERER SCHADEN/KEIN RICHTERLICHES MÄSSIGUNGSRECHT: Der Lieferant ist Lindner auch für einen diese Vertragsstrafen nach Punkt 9.2. und 9.3. übersteigenden Schaden ersatzpflichtig und bestätigt der Lieferant, dass die Pönalen ausdrücklich mit ihm vereinbart wurde.

Die verschuldensunabhängigen Vertragsstrafen unterliegen vereinbarungsgemäß nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. SCHRIFTFORMGEBOT: Änderungen und Ergänzungen dieser QSV einschließlich dieses Punktes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der so bedungenen Formgebundenheit.
- 10.2. SALVATORISCHE KLAUSEL: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine gültige und durchsetzbare Regelung ersetzt, die den von den Vertragsparteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht.
- 10.3. GERICHTSSTAND: Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Lindner ist alternativ hierzu berechtigt, als Gerichtsstand den Firmensitz des in Anspruch genommenen Lieferanten zu wählen (Gerichtsstand am Sitz des Beklagten).
- Darüber hinaus ist Lindner berechtigt, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen Lindner und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag ergeben, durch Anrufung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsverfahren findet am Sitz des Schiedsgerichts in Wien statt.
- 10.4. ANWENDBARES RECHT: Für den Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.